



Kommentar zu: Urteil: [4A_485/2021](#) vom 11. Januar 2022
Sachgebiet: Gesellschaftsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Zulässige Nebenintervention eines genossenschaftlichen Organs

Autor / Autorin

Philipp Estermann, Laura Rufer

LALIVE

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli

Universität St. Gallen

Mit Urteil 4A_485/2021 vom 11. Januar 2022 stellt das Bundesgericht klar, dass ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft ein rechtliches Interesse an der Nebenintervention im Rahmen einer gesellschaftsinternen Streitigkeit haben kann. Eine Geschäftsführungsbefugnis stellt bei einer juristischen Person nicht per se ein Hindernis dar. Zur perspektivisch richtigen Beurteilung des rechtlichen Interessens (aus Gesellschaftsinnensicht) weist das Bundesgericht die Sache vorliegend an das Handelsgericht zurück.

Zusammenfassung des Urteils

1. Sachverhalt

[1] Das Bundesgericht bestätigt, dass Vorstandsmitglieder von Genossenschaften als Nebenintervenienten in einem Prozess gegen die Genossenschaft zugelassen werden können. Vorliegend intervenierte ein Vorstandsmitglied zugunsten der beklagten Genossenschaften in einem Verfahren um Nichtigkeit der Vorstandssitzungsbeschlüsse, die diesem Vorstandsmitglied die Einzelzeichnungsberechtigung einräumten. Während die beklagte Genossenschaft auf das Einreichen einer Klageantwort verzichtete, erstattete das Vorstandsmitglied mit dem Nebeninterventionsgesuch in eigenem Namen eine Klageantwort. Nach Einholung einer Stellungnahme der Hauptparteien wies das Handelsgericht des Kantons Zürich das Interventionsgesuch mit der Begründung ab, eine Organperson mit Geschäftsführungsbefugnis falle bei einer gesellschaftsinternen Streitigkeit *per se* als nebenintervenierende Drittpartei ausser Betracht. Die dagegen erhobene Beschwerde des Vorstandsmitgliedes wurde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Zur Zulässigkeit der unabhängigen Nebenintervention

[2] Das Bundesgericht bekräftigt, eine Nebenintervention sei zulässig, sofern ein rechtliches Interesse am Entscheid zugunsten einer Partei glaubhaft gemacht werden könne. Das zu erlassende Urteil müsse sich dabei auf die Rechte und Pflichten des Nebenintervenienten auswirken. Sind die Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Nebenintervenienten und der unterstützten Partei bloss indirekt, handle es sich um eine abhängige Nebenintervention. Ist das Urteil aufgrund des materiellen Rechts auch auf das Rechtsverhältnis des